

Elterninformation: ESA-Abschluss und Versetzung in Klasse 10 ab Schuljahr 2018/19

1. Für wen sind diese Informationen?

Gedacht sind diese Elterninformationen für Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2018/2019 in die 9. Klasse aufsteigen werden. Dies ist der erste Schülerjahrgang an unserer Schule, der nach den Vorgaben der gültigen Gemeinschaftsschulverordnung (GemVo) vom 18. Juni 2014 unterrichtet und geprüft wird. Die Schülerjahrgänge davor erreichen bzw. erreichten ihre ESA/MSA-Abschlüsse aufgrund der gültigen Regionalschulverordnung vom 07. März 2008.

2. Wie bekommt man den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA)?

Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen und folgende Anforderungen hinsichtlich der Endnoten auf ESA-Niveau erfüllt hat: keine ESA 6, höchstens eine ESA 5 und alle anderen Noten ESA 4 oder besser. Möglich ist auch, dass die Schülerin oder der Schüler nicht an der Prüfung teilgenommen hat und in die 10. Klasse versetzt wird (vgl. 3.).

3. Wie kommt man in die 10. Klasse?

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht **die 10. Klasse** durch die bestandene Prüfung zum ESA, wenn die Prüfungsnoten auf der Anforderungsebene ESA höchstens eine ESA 4 und alle anderen Noten ESA 3 oder besser sind. Auch durch Beschluss der Zeugniskonferenz gilt dies, wenn bei den Noten auf der Anforderungsebene MSA höchstens eine MSA 5 vorhanden ist und alle anderen Noten MSA 4 oder besser sind.

4. Wie wird die Note der Projektarbeit (Projektnote) gewertet?

Diese Note wird bei der Prüfung zum ESA wie ein Fach gewertet. Falls eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung nicht besteht und die 9. Klasse wiederholt (vgl. 8.), muss die Projektarbeit wiederholt werden, da die Prüfnote nicht übernommen werden kann. Wenn die Schülerin oder der Schüler durch eine gute ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht, kann die Projektarbeit für den MSA angerechnet werden. Sollte die Schülerin oder der Schüler sich dagegen entscheiden, so muss eine neue Projektarbeit angefertigt und präsentiert werden.

ACHTUNG: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ESA-Prüfung durch Versetzung die 10. Klasse erreicht, gilt die Projektprüfung für den MSA und kann nicht wiederholt werden!

5. Wer nimmt an der Prüfung zum ESA teil?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler nimmt an der Prüfung zum ESA teil, wenn die Teilnahme an der Prüfung durch die Eltern beantragt wurde oder die Schülerin bzw. der Schüler durch Konferenzbeschluss zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zum ESA verpflichtet wurde.

6. Wie entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften zu einem festgelegten Termin die Noten gesammelt. Diese Noten werden für den ESA-Abschluss auf die Anforderungsebene ESA bezogen und sind die sogenannten Vornoten. Findet in einem Fach keine weitere Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote. Findet in einem Fach eine Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet, und zwar im Verhältnis 2 : 1. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden, jedoch mit Ausnahme im Fach Englisch.

7. Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum ESA nicht bestanden hat oder sie oder er die Abschlussprüfung zum ESA bestanden hat, aber die Qualifikation für den Wechsel in die 10. Klasse (vgl. 3.) nicht ausreicht.

8. Kann man die 9. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 9. Klasse wiederholen, wenn sie oder er nicht an der Prüfung zum ESA teilgenommen hat und nicht in die 10. Klasse versetzt wird, oder sie oder er die 9. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und zum ersten Mal die Prüfung zum ESA nicht bestanden hat. Eine Wiederholung ist nicht (mehr) möglich, wenn die Prüfung zum ESA bestanden ist (vgl. 2.) oder die Versetzung in die 10. Klasse erfolgt ist (vgl. 3.).

/ren